

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1933

Nr. 136

Inhalt: Befreiung über die Bereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 2. Dezember 1933 S. 1017

Befreiung über die Bereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.

Von 2. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Bereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) wird verordnet:

Artikel 1

Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben den Dienstleid in folgender Form zu leisten:

1. Die öffentlichen Beamten:

„Ich schwör: Ich werde Volk und Vaterland Treue halten, Verfassung und Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

2. die Soldaten der Wehrmacht:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich meinem Volk und Vaterland allezeit treu und redlich dienen und als tapferer und gehorsamer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzugeben.“

Artikel 2

Der Eid nach Artikel 1 Nr. 1 gilt zugleich als der nach Landesrecht zu leistende Eid.

Artikel 3

Die Tatsache der Bereidigung der öffentlichen Beamten und der Soldaten der Wehrmacht ist schriftlich festzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Befreiung über die Bereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1419) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Herr

Der Reichswehrminister
von Blomberg